

№ 115. 1831.



Zei-tung des Großherzogthums Posen.

Im Verlage der Hofbuchdruckerei von W. Decker & Comp. Redakteur: G. Müller.

Sonnabend den 21. Mai.

Am zweiten Pfingstfeiertage, Montag den 23. Mai, werden keine Zeitungen ausgegeben.

Bekanntmachung, den Verlauf der asiatischen Cholera im Königreich Polen betreffend.

In meiner Bekanntmachung vom 12. d. Mts. habe ich die mir auf offiziellem Wege zugegangenen, aus den Registern der Gesundheits-Commission zu Warschau entnommenen Nachrichten über den Umfang der in der Stadt Warschau herrschenden asiatischen Cholera, den Verlauf derselben, und das dabei stattgefundene Mortalitätsverhältniß zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die mir seit der Zeit auf einem nicht minder offiziellen Wege zugekommenen, und insbesondere durch einen achtbaren inländischen Arzt, der sich Behufs Beobachtung der Krankheit eine Zeit lang in Warschau aufgehalten hat, gemachten Mittheilungen, sprechen sich günstiger für die Sache aus. Wiewohl die Krankheit noch fortwährend, sowohl in der Stadt Warschau, als unter den polnischen Truppen herrscht, wiewohl sie leider auch auf dem platten Lande in den Woywodschaften Plock und Masovien verbreitet ist, und wiewohl es an bestimmten Nachrichten über das Zahlenverhältniß der Erkrankten, Genesenen und Gestorbenen fehlt, so ist doch so viel gewiß, daß die anfänglichen großen Besorgnisse des Publikums vor der drohenden Gefahr bei weitem geringer geworden sind. Die schon früher gemachte Erfahrung hat sich auch hier bestätigt, daß die Ansteckung durch eine geregelte Lebensordnung, und durch Beobachtung der nöthigen Vorsichtsmaaßregeln vermieden werden kann, daß die Empfänglichkeit für die Aufnahme der Krankheit hauptsächlich durch die Anlage des Körpers begünstigt wird, und daß mithin eine Uebertragung nicht unbedingt, wie bei anderen ansteckenden Krankheiten, erfolgt. Nicht minder hat es sich hier durch die Erfahrung bestätigt, daß es in der Mehrzahl der Fälle der ärztlichen Kunst gelingt, die Cholerakranken zu retten, wenn die Hülfe zeitig genug nachgesucht und geleistet wird. Jedoch nur bei zeitiger Hülfe kann man sich Erfolg versprechen, wogegen der Verzug von einer Stunde schon hinreichend ist, den Untergang auch bei der zweckmäßigsten Hülfsleistung nicht aufzuhalten. Ich kann daher in allen diesen Beziehungen dem Publiko nicht dringend genug die Beobachtung der in meiner Bekanntmachung vom 30. des vorigen Monats enthaltenen Vorschriften an's Herz legen. Noch darf ich mich der Hoffnung hingeben, daß es durch die weisen und umfassenden Maaßregeln, welche Seitens des Staates an den Grenzen angeordnet sind, vielleicht gelingen wird, die Gefahr von den diesseitigen Provinzen abzuwenden, und ich darf auch die beruhigende Ueberzeugung aussprechen, daß auf keine Weise in der mir anvertrauten Provinz etwas verabsäumt wird, die wohlwollenden Absichten des Staats fördern zu helfen. Sollte aber aller Anstrengungen und Aufmerksamkeit ohngeachtet es nicht möglich seyn, die Provinz vor dem Ausbruche der Krankheit zu schützen, so kann ich die Beruhigung hinzufügen, daß auch im Innern die zweckdienlichsten Maaßregeln vorbereitet sind, der Gefahr überall mit Nachdruck zu begegnen, und

daß ich mich der ungesäumten sachkundigen Hülfe aller Aerzte in der Provinz versichert halten darf. Diese Beruhigung muß um so mehr an Werth gewinnen, da es jedem Einzelnen durch sein Verhalten möglich wird, sich vor der eigenen Gefahr zu schützen und dadurch zugleich die Bemühungen der Behörden unterstützen zu helfen.

Posen den 19 Mai 1831.

Der Königl. Oberpräsident des Großherzogthums Posen.
Flottwell.

Inland.

Berlin den 17. Mai. Se. Majestät der König haben den Adel des Ober-Gränz-Controlleurs Leopold Skopnik, zu Hultschin in Ober-Schlesien, zu erneuern geruht.

Der General-Major und Commandeur der 10. Landwehr-Brigade, von der Gröben, ist von Posen, der General-Major und Commandeur der 11. Landwehr-Brigade, von Wedell, von Saarlouis, der General-Major und Commandeur der 5. Landwehr-Brigade, von Rudolphi, von Frankfurt a. d. Oder, und der General-Major und Commandeur der 2. Division, von Rummel, von Köln hier angekommen.

Se. Erlaucht der Graf Joseph zu Stolberg-Stolberg, ist nach Stolberg von hier ab-, und der Kaiserl. Russische Feldjäger Kusmin, als Kourier von St. Petersburg kommend, nach London hier durchgereist.

Ausland.

Rußland.

Riga vom 9. Mai. Der General Schirman, welcher mit 4 Bataillonen und 4 Kanonen von Dünaburg ausmarschirt war, hat einen Theil Samogitiens durchzogen, und sich darauf in der Nähe von Janischka mit dem Baron von der Pahlen vereinigt; in Schawl wurde dieser General von dem größten Theil der Einwohner und von der Geistlichkeit mit dem Kreuz in der Hand vor der Stadt empfangen. Ueberall, wo sich auf seinem Zuge durch Litthauen Rebellenhaufen blicken ließen, sind dieselben sogleich zerstreut und eine Menge Gefangener eingebracht worden. Von seinen Soldaten sind einige leicht verwundet. — Bar. Pahlen hat am 4. Mai Janischka verlassen, ist am 7. durch Schawl gekommen, und begab sich nach Telsch, wo, wie es hieß, die Insurgenten größere Massen vereinigt hatten und sich halten wollten. Unterstützt vom Coadjutor Gedroitz, welcher sich bei ihm befindet, wendet der Gen.-Gouv. Baron Pahlen alle Mittel der Güte und Milde an, um dem verirrten Landvolk die Augen zu öffnen, und ihm den einzigen Rettungsweg vor unsäglichem Elend zu zeigen. Die Gefangenen verwünschen einstimmig ihre Herren, wie die Priester, die sie, durch die unglaublichsten Täuschungen, und unter Androhung des Todes und ewiger Verdammniß, fast wehrlos in den Kampf getrieben. Es möchte diesen Aufreizern und Verfechtern der Freiheit schwer werden, nach wiederhergestellter Ruhe ihre frühere Macht wieder zu erlangen und ungestraft die gewohnten Erpressungen gegen ihre enttäuschten Bauern auszuüben.

Mehrere Bataillone von der 5. Division der Reserve-Armee 9000 Mann stark, rücken morgen in ihre neuen Standquartiere in Liefland von Riga bis Dünaburg; in Kurland und Samogitien sind bereits außerdem 10,000 Mann versammelt.

Der Handel in Riga ist außerordentlich lebhaft und verspricht, es noch mehr zu werden. (Berliner Spenersche Zeitung.)

Königreich Polen.

Aus einem Schreiben von der polnischen Gränze vom 28. April meldet der Hamb. Correspondent Folgendes: „Der Reichstag macht sich immer mehr von seinem demagogischen Anstriche los, und nimmt ein nationales altpolnisches Ansehen an. Seine Beschlüsse mögen wenigstens ein Beweis dieser Tendenz seyn. Er verläugnet 1) öffentlich einen demagogischen Agenten, der sich in Paris einen officiellen Charakter beigelegt, und einige heftige Artikel über Polen, unterzeichnet A. G., in dem dortigen Globe geliefert hatte. 2) Er erklärt sämmtliche Beschlüsse für ungültig, welche die Minderzahl der Dreiunddreißiger zu nehmen sich angemaßt hatte: denn diese Zahl ward nur auf den Fall der Verlegung des Reichstages nach einer andern Stadt festgestellt, da man die Besetzung der Hauptstadt durch den Feind damals wenig in Zweifel zog. 3) Er läßt zwar einen Repressalien-Gesetzes-Entwurf drucken, wodurch er den Einwohnern aller Provinzen des ehemaligen Polens, welche aufstehen wollten, Schutz und Unterstützung verspricht, und alle die für Staatsverräther erklärt, welche den Aufstand hindern wollten; er schaltet aber bei dessen endlicher Annahme die Worte — Provinzen, „die sich unter russischer Oberherrschaft befinden," ein. 4) Er veranstaltet eine neue Aufnahme der noch im Lande vorhandenen Getreidevorräthe, da die erste sich als zu gering ausgewiesen hat; (Korn ist beinahe vierfach im Preise gestiegen."

Frankreich.

Paris den 8. Mai. Man versichert, daß der König seine beabsichtigte Reise durch sämmtliche Provinzen des Königreichs nächstens antreten werde, um sich selbst von den Wünschen und Bedürfnissen derselben zu überzeugen. Zunächst wollen Se. Ma-

jestät die an der Seine liegenden Departements der Normandie besuchen und in Rouen, Havre, vielleicht auch in Cherbourg, verweilen. Die Abreise des Monarchen wird wahrscheinlich einige Tage nach der Musterung der National-Garde stattfinden. Unter den Personen, die den König begleiten werden, nennt man die Minister des Krieges und der Marine.

Es heißt, daß die Auflösung der Deputirtenkammer am 15. d. erfolgen werde und daß die Wahlkollegien zugleich auf den 20. oder 25. Juni zusammenberufen werden würden.

Die in Angers erscheinende Gazette le Maine et Loire bringt eine Subscription für einen dem Marschall Bourmont zu übersendenden Ehrendegen in Vorschlag.

Auf den Vorschlag des Generals Clausel hat der Maure Mouchi Busnach wegen der Dienste, die er der Französischen Armee beim Uebergange über den Atlas geleistet, das Ritterkreuz der Ehrenlegion erhalten.

In Bordeaux ist die Ruhe vollkommen wiederhergestellt; die meisten der verhafteten Individuen waren fremde Holzsäger, die sich durch Zerstörung der Säge-Maschinen Arbeit verschaffen wollten. Die Behörde hat bestimmt, daß alle nicht zur Stadt gehörige Individuen, die sich über ihre Subsistenzmittel nicht ausweisen können, nach ihren Wohnungen zurückkehren sollen.

Die Revolution bestätigt das Gerücht von der zunehmenden Desertion der Französischen Truppen nach Belgien und bemerkt dabei, daß Agenten in den Französischen Gränzfestungen das Entweichen der Soldaten täglich zu vermehren suchen.

Die Berichte des Schiffskapitains Lecamte, der von St. Domingo in Havre ankam, verbreiten sich über eine auf dieser Insel ausgebrochene Empörung. Der Präsident Boyer ist am 14. März nach den bedrohten Punkten mit Truppen abgegegangen. Boyer soll diesen Nachrichten zufolge die besten Absichten haben und die Europäer sehr begünstigen.

Privatbriefe aus Jamaika vom 21. März schildern den gegenwärtigen Zustand Kolumbiens in den traurigsten Farben; es scheint überall Anarchie zu herrschen.

Italien.

Bologna den 29. April. Ein Edikt des Kardinals Oppizzoni untersagt die Anfertigung und den Besitz aller Arten von Feuer- und blankem Gewehr. Ausgenommen von diesem Verbot sind die Jagdflinten, die Pistolen von gesetzlichem Kaliber, wozu besondere Erlaubniß ertheilt worden ist, die Messer bis zu einer Länge von ¾ Palmen und die zur Ausübung eines Gewerbes unentbehrlichen Stich- und Schneidewerkzeuge.

Die Allgemeine Zeitung meldet in einem Schreiben aus Bologna vom 1. Mai: „Die Französischen Zeitungen, mit Ausnahme des Moniteurs, der Quotidienne und ein Paar anderer von gleicher Farbe, die nur von sehr Wenigen gelesen werden, sind nun seit gestern hier verboten, wovon wir wenigstens den Vortheil erndten, daß wir nicht mehr mit so vielen aberwitzigen Neuigkeiten und Schwätzereien heimgesucht werden."

Rom den 1. Mai. Gestern ist hier folgendes vom Staatssekretair, Kardinal Bernetti, unterzeichnete Amnestie-Edikt erschienen: „Da die Arbeiten der General-Polizei-Direktion, die sich auf die Artikel 1 und 2. unseres Ediktes vom 14. d. M. verlangten Noten beziehen, der Beendigung nahe sind, so hat sich ergeben, daß die Mehrzahl derjenigen, welche in diesen Noten anzuführen gewesen wären, bereits das Gebiet des heiligen Stuhls verlassen hat. Da Se. Heiligkeit, welcher wir hierüber pflichtmäßig Bericht erstattet, hiermit die beabsichtigte Trennung der Verführer von den Verführten bewerkstelligt sieht, so hat dieselbe in Ihrer hohen Gnade und Weisheit hiervon einen günstigen Anlaß genommen, um dem Publikum Ihre ferneren Absichten über jede Klasse derer, die an der nunmehr beschwichtigten Insurrektion einen mehr oder weniger strafbaren Antheil genommen, bekannt zu machen. In Vollziehung der uns vom heiligen Vater durch das Orakel seiner lebendigen Stimme mitgetheilten Befehle machen wir es uns zur Pflicht, folgende souveraine Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen: Art. 1. Alle diejenigen, die, nachdem sie an dem Aufstande Theil genommen, mit Pässen oder ohne dieselben die Staaten des heiligen Stuhls verlassen haben, sollen nach den ihnen Schuld gegebenen Vergehen gerichtet und, den bestehenden Gesetzen gemäß, dafür bestraft werden, wenn sie ohne ausdrückliche höhere Erlaubniß es wagen sollten, in die genannten Staaten zurückzukehren. — Art. 2. Die Bitt- und Vertheidigungsschriften, die sie einreichen wollen, müssen an die durch unser Edikt vom 14. d. M. niedergesetzten beiden Kommissionen gesandt werden. — Art. 3. Dieselben Kommissionen werden hinsichtlich jeder dieser Bitt- und Vertheidigungsschriften ihren von den betreffenden Dokumenten begleiteten Bericht an das Staats-Sekretariat erstatten, das die Bestimmung des Souverains bekannt machen wird. — Art. 4. Die betreffende Kommission wird unverzüglich, Behufs der Bericht-Erstattung darüber, sich von denjenigen Individuen in Kenntniß setzen, die sich noch in den Päpstlichen Staaten befinden, obgleich sie angeklagt sind: „1) Mit der Schuld des Hochverraths den Akt der sogenannten provisorischen Regierung von Bologna unterzeichnet zu haben, wodurch man wagte, die Päpste ihrer Rechte auf die zeitliche Souverainetät dieses Staats verlustig zu erklären. 2) Die militairische Treue durch Eintritt in die sogenannte National-Armee verletzt zu haben, obgleich sie mit dem Range höherer Offiziere, von dem des Kapitains an gerechnet, in wirklichen Diensten des heiligen Stuhls standen, oder doch als solche aus

dem Schatze desselben Militair-Pensionen genossen 3) Irreligiöse oder in hohem Grade aufrührerische Schriften, namentlich in den in die Gewalt der Rebellen gefallenen periodischen Blättern, publicirt zu haben." — Art. 5. Allen übrigen, in diese drei Klassen nicht mit einbegriffenen, Personen, die im Augenblick der Bekanntmachung des gegenwärtigen Edikts die Päpstlichen Staaten nicht verlassen haben, bewilligt der heilige Vater aus freier besonderer Gnade volle und großmüthige Amnestie, in der Hoffnung, daß sie anderen Sinnes geworden und durch ihr Verhalten, als religiöse und loyale Unterthanen, ihre früheren Verirrungen wieder gut machen werden. — Art. 6. Die Artikel 4., 5., 6., 7., 8. und 12. unseres Edikts vom 14. d. bleiben bestätigt, so daß keiner von denen, auf welche jene Artikel sich beziehen, sich auf das gegenwärtige Edikt zu seinen Gunsten wird berufen können. — Art. 7. Der Sitz der durch den Art. 1. des mehrerwähnten Edikts errichteten Civil-Kommission ist nach Rom verlegt. Gegeben im Staats-Sekretariat am 30. Apr. 1831.

T. Bernetti."

Stadt-Theater.

Sonntag den 22. Mai: Belmonte und Constanze, oder: Die Entführung aus dem Serail; Oper in 3 Akten, Musik von Mozart. — (Frau Baronin v. Schlemmer: Constanze, als erste Gastrolle.)

Verpachtung.

Nachstehende Güter sollen von Johanni d. J. auf drei nacheinander folgende Jahre, bis Johanni 1834, meistbietend verpachtet werden, als:

1) die Güter	Kozmin, bestehend aus den Schlüsseln:		
	a) Kozmin, Krotoschiner Kr.,		am 8ten Juni c.;
	b) Obra dto. dto.,		
	c) Orla dto. dto.,		
2) = =	Radlin, bestehend aus den Schlüsseln:		
	a) Radlin, Pleschewer Kr.,		dto.,
	b) Czylcz dto. dto.		
3) = =	Laskawy,	Pleschner Kr.	am 9ten Juni,
4) = =	Kolnice	dto. dto.	
5) = =	Konary,	Kröbener Kreises	am 10. Juni,
6) = =	Pawlowice,	Fraustädter Kr.,	am 11ten Juni,
7) = =	Kunkel	dto. dto.,	
8) = =	Samter,	Samterschen Kr.,	am 13ten Juni,
9) = =	Kobylepole,	Posener dto.,	
10) = =	Smolice,	Kröbener Kreises	am 14ten Juni,
11) = =	Dembicz,	Schrodaer dto.,	
12) = =	Grabianowo,	Schrimmer Kr.,	am 15ten Juni,
13) = =	Chełmno,	Samterschen dto.,	
14) = =	Lewkowo,	Adelnauer Kr.,	am 16ten Juni,
15) = =	Olszyna,	Ostrzeszower dto.,	

allemal Nachmittags um 4 Uhr im Landschaftshause.

Pachtlustige und Fähige werden zu denselben eingeladen, mit dem Bemerken, daß nur diejenigen zum Bieten zugelassen werden können, die zur Sicherung des Gebots eine Caution von 500 Rthlr. bei jedem Gute sofort baar erlegen, und erforderlichen Falls ihre Qualifikation als tüchtige Landwirthe nachzuweisen vermögen.

Posen den 11. Mai 1831.

Provinzial-Landschafts-Direktion.

Offener Arrest.

Nachdem über das Vermögen des Handelsmannes Mendel Bender Lewy zu Birnbaum heute Mittag der Konkurs eröffnet worden ist, so werden Alle und Jede, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effekten oder Briefschaften hinter sich haben, hiermit aufgefordert, demselben davon nicht das Mindeste zu verabfolgen, vielmehr uns davon sofort treulich Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen, mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositum abzuliefern. Sollte Jemand dennoch etwas an den Gemeinschuldner zahlen, oder ausantworten, so wird dies für nicht geschehen geachtet und das Herausgegebene zum Besten der Masse anderweit beigetrieben werden. Wenn aber der Inhaber solcher Gelder und Sachen dieselben verschweigen und zurückhalten sollte, so wird er noch außerdem seines daran habenden Unterpfandes und andern Rechts für verlustig erklärt werden.

Meseritz den 6. Mai 1831.

Königl. Preuß. Landgericht.

Ediktal-Citation.

Da über das Kaufgeld des im Wongrowiecer Kreise belegenen, den Stephan Manskischen Erben zugehörigen Proskower Wassermühlengrundstücks auf den Antrag der Realgläubiger ein Kaufgelder-Liquidations-Prozeß eröffnet worden ist, so haben wir zur Anmeldung der Ansprüche der Gläubiger an das Kaufgeld einen Termin auf

den 31sten August c.,

vor dem Deputirten Herrn Landgerichts-Referendarius Reitzig Vormittags um 9 Uhr in unserm Instruktions-Zimmer anberaumt, und laden die etwa unbekannten Gläubiger mit der Auflage vor, in diesem Termine entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen, widrigenfalls die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen an das Kaufgeld präkludirt und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen den Käufer desselben, als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilt wird, auferlegt werden soll.

Gnesen den 2. Mai 1831.

Königl. Preuß. Landgericht.

Wein-Anzeige.

Sehr angenehm von Geschmack und mit einem sehr vorzüglichen Bouquet begabt, ist der 1827r Würzburger Wein; die $\frac{3}{4}$ Quartflasche davon verkaufe ich zu 16 sgr.

Von einem vor 8 Tagen erhaltenen großen Transport Ungarweinen, die ganz vorzüglich schön ausfallen, und gut abgelagert sind, verkaufe ich zu sehr billigen Preisen.

Fr. Bielefeld, Markt No. 45.